



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 28. Februar 2025

10. Jahrgang

Ausgabe 11 / 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Bekanntmachung der Vertretungsregelung für den Eigenbetrieb Bäder Herne	2
Einziehung zweier Teilflächen des Bergelmanns Hof und der Bebelstraße	2
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nummer 3/1 - Industriegelände Baukau-West -, 2. Änderung	3
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nummer 56, 2. Änderung - Claudiusstraße -	4
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nummer 278 - Annastraße -	6
Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplans Nummer 266 – Am Hauptfriedhof Nord – als Satzung	7
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Ana Chiriac	10
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Volkan Öztoprak	10
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Islam Zine Eddine Bachir	11
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für die Firma HER V 148	11
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Hamada, Firas	12

Herausgeber:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0 nach Bedarf
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.
Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung

Bekanntmachung der Vertretungsregelung für den Eigenbetrieb Bäder Herne

Gemäß § 3 Absatz 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der aktuellen Fassung und § 9 Absatz 2, 3 und 5 der Betriebssatzung des Eigenbetrieb Bäder Herne in der Fassung vom 10. Dezember 2024 wird die folgende Vertretungsregelung bekannt gemacht:

Frau Birgit Peter geht in den Ruhestand und ist daher vom Rat der Stadt zum 28. Februar 2025 als Betriebsleiterin des Eigenbetriebs Bäder abberufen worden. Ab dem 1. März 2025 wird der Eigenbetrieb Bäder Herne durch die Betriebsleiterin, Frau Julia Hennecke, vertreten. Sie zeichnet wie folgt:

1. in allen Angelegenheiten, die ihr zur Entscheidung übertragen sind, unter dem Namen:

Eigenbetrieb Bäder Herne
(ohne Zusatz)

2. in allen übrigen Angelegenheiten unter dem Namen:

Stadt Herne
Der Oberbürgermeister
Eigenbetrieb Bäder Herne
Im Auftrag

Für den Fall ihrer Verhinderung wurden Frau Katharina Thiel und Herrn Mike Semert Vollmacht zur Vertretung der Betriebsleiterin im Verhinderungsfall erteilt. Die Vertreter*innen zeichnen stets „Im Auftrag“.

Herne, den 19. Februar 2025
Der Oberbürgermeister
Eigenbetrieb Bäder Herne
Dr. Dudda
Betriebsleiterin
Peter

Einziehung zweier Teilflächen des Bergelmanns Hof und der Bebelstraße

Die Stadt Herne beabsichtigt, das Einziehungsverfahren für zwei Teilflächen des Bergelmanns Hof und der Bebelstraße einzuleiten. Betroffen ist eine circa 1.350 Quadratmeter große Teilfläche des Bergelmanns Hof und eine circa 861 Quadratmeter große Teilfläche der Bebelstraße.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

(GV NRW) Seite 1028, 1996 Seite 81, 141, 216, 355, 2007 Seite 327), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV NRW Seite 122) bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Ein Übersichtsplan, aus dem die einzuziehende Fläche ersichtlich sind, kann im Fachbereich Tiefbau und Verkehr der Stadt Herne in 44652 Herne, Langekampstraße 36, Raum B 302 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.herne.de/amsblatt veröffentlicht.

Herne, den 20. Februar 2025

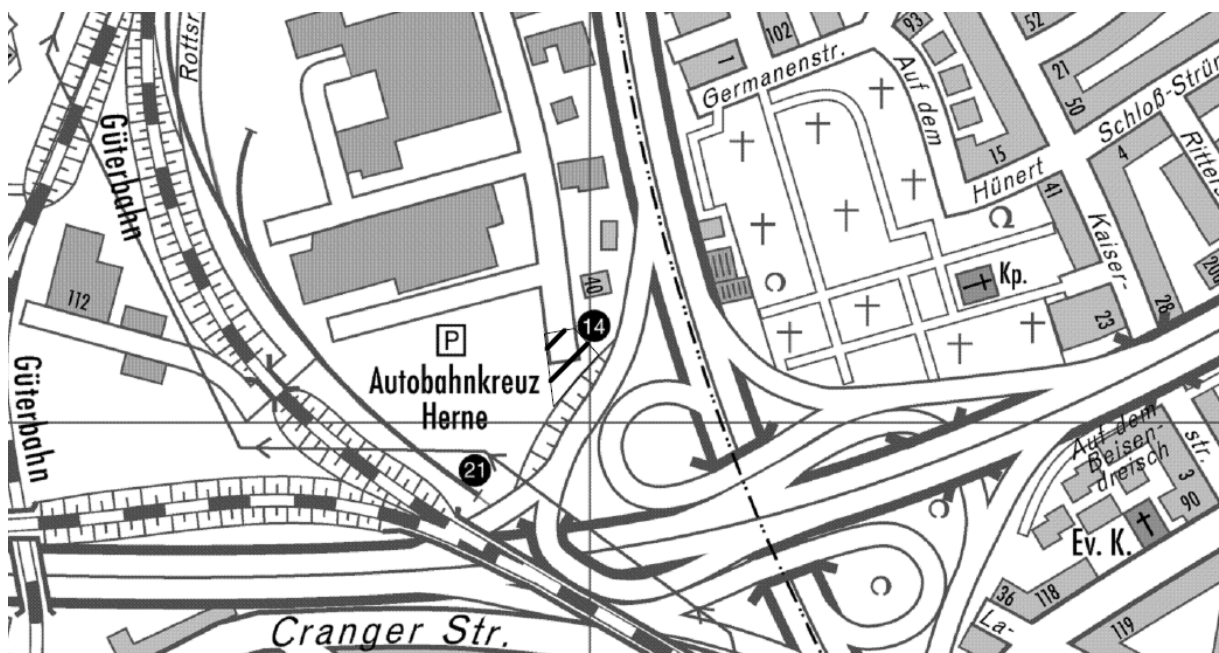
Der Oberbürgermeister, in Vertretung, Thabe (Stadtrat)

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nummer 3/1 - Industriegelände Baukau-West -, 2. Änderung

Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 11. Februar 2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Haupt- und Personalausschuss beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 3/1 - Industriegelände Baukau-West -, 2. Änderung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB). Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden.“

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 3/1 entspricht im Wesentlichen dem Bereich der Wendeanlage am südlichen Ende der Baukauer Straße und umfasst insgesamt 1.926 Quadratmeter. Seine Lage im Stadtgebiet kann zudem der nachstehenden Abbildung entnommen werden:



Ziel und Zweck der Planung ist somit, einen untergeordneten, obsoleten Teil einer öffentlichen Verkehrsfläche (548 Quadratmeter der Wendeanlage im Süden der Baukauer Straße) veräußern zu können und die private gewerbliche Nutzung dieser Teilfläche dauerhaft zu ermöglichen. Damit wird gleichzeitig die erforderliche Rechtsharmonisierung zwischen Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau der A 43 und dem Bebauungsplan Nummer 3/1 gewährleistet.

Hinweis:

Am 14. Januar 2025 hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschlossen, von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB abzusehen.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 3/1 - Industriegelände Baukau-West -, 2. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nummer 56, 2. Änderung - Claudiusstraße -

Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 11. Februar 2025 folgenden Beschluss gefasst:

1. „Der Haupt- und Personalausschuss beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 56, 2. Änderung - Claudiusstraße - gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB). Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden.
2. Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB.“

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nummer 56, 2. Änderung - Claudiusstraße - umfasst die Flurstücke 926, 927 teilweise, 263 und 264 (Flur 9) in der Gemarkung Wanne-Eickel und wird begrenzt

- im Norden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 251 bis 258 und 686 (Flur 9)
- im Osten durch die westlichen Grenzen des Flurstücks 870 (Flur 9) und die Heidstraße beziehungsweise das Flurstück 1552 (Flur 8),
- im Süden durch die Claudiusstraße beziehungsweise die nördliche Grenze des Flurstücks 928 (Flur 9) und
- im Westen durch die Rathausstraße beziehungsweise östlichen Grenzen des Flurstücks 925 (Flur 9), 78 und 29 (Flur 28).

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nummer 278 - Annastraße -

Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 11. Februar 2025 folgenden Beschluss gefasst:

1. „Der Haupt- und Personalausschuss beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 278 - Annastraße - gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB). Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden.“
2. Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB.“

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nummer 278 - Annastraße - umfasst die Flurstücke 512, 513, 203 teilweise, 522 teilweise. Flur 6 Gemarkung Wanne-Eickel und wird begrenzt

- im Norden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 512 und 513 Flur 6 Gemarkung Wanne-Eickel,
- im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks 522 Flur 6 Gemarkung Wanne-Eickel,
- im Süden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 512 und 513 und die nördliche Grenze des Flurstücks 142 Flur 6 Gemarkung Wanne-Eickel,
- im Westen durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 108, 109, 110, 111, 112 und 518 Flur 6 Gemarkung Wanne-Eickel.

Seine Lage im Stadtgebiet kann zudem der nachstehenden Abbildung entnommen werden:



Die Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 278 dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Parkhauses für das St. Anna Hospital. Die mit dem geplanten Parkhaus verbundenen Auswirkungen und hieraus resultierenden Maßnahmen sowie die zu berücksichtigenden umweltrelevanten Belange werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans untersucht, gewichtet und verbindlich geregelt.

Hinweis:

Am 14. Januar 2025 hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Der Termin für die Erörterung wird rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 278 - Annastraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplans Nummer 266 – Am Hauptfriedhof Nord – als Satzung

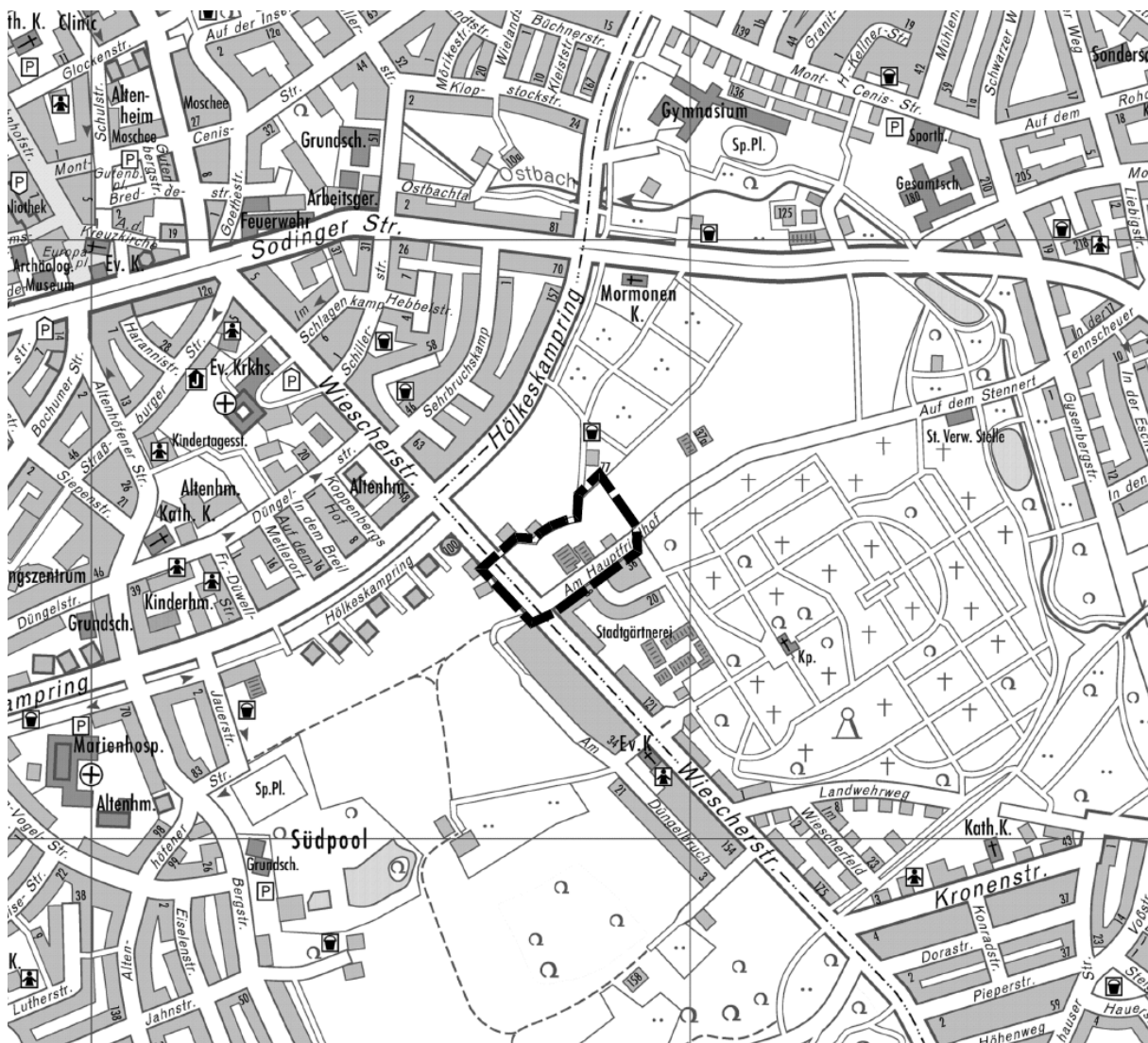
Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt

1. den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen.
2. den Bebauungsplan Nummer 266 – Am Hauptfriedhof Nord – mit Entwurfsstand vom 16. September 2024 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung.
3. der Begründung zum Bebauungsplan mit Stand vom 16. September 2024 zuzustimmen.“

Das circa 2,4 Hektar große Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplans Nummer 266 – Am Hauptfriedhof Nord – befindet sich größtenteils im Stadtbezirk Sodingen. Ein Teilbereich der Wiescherstraße liegt im Stadtbezirk Herne-Mitte. Das Plangebiet wird begrenzt im Süden durch die Straße Am Hauptfriedhof, im Westen durch die Wiescherstraße, im Norden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 31 (Flur 19) und 288 (Flur 14) sowie von einer zwischen dem Flurstück 288 (Flur 14) und der Wiescherstraße, von Ost nach West verlaufenden Linie, im Osten durch das Flurstück 95 (Flur 19) sowie einer das Flurstück 30 (Flur 19) durchlaufenden, von Südost nach Nordwest verlaufenden Linie. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Herne die Flurstücke 292 (teilweise), 293, 503, 506, 513 (teilweise), 648, 649 (teilweise), 690, 691 in der Flur 14, die Flurstücke 30 (teilweise), 95, 96, 97, 129, 130 in der Flur 19 und die Flurstücke 132, 135 (teilweise), 136 (teilweise) in der Flur 20.

Seine Lage im Stadtgebiet kann zudem der nachstehenden Abbildung entnommen werden:



Der Bebauungsplan Nummer 266 – Am Hauptfriedhof Nord – wird aufgestellt mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur wohnbaulichen Nachnutzung von Teilflächen der ehemaligen Gärtnerei im Bereich Am Hauptfriedhof / Wiescherstraße zu schaffen. Der aufzustellende Bebauungsplan zielt zudem darauf ab, die Grenzen zwischen Siedlungs- und Landschaftsraum klarstellend zu definieren. Durch den aufzustellenden Bebauungsplan werden Teilbereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne Nummer 69 – Feldstraße – und Nummer 8/2 - Hölkeskampring – (Blatt 2) überplant.

Der Bebauungsplan wird zusammen mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Umwelt und Stadtplanung der Stadt Herne, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 – A.128), Langekampstraße 36, 44652 Herne, bereitgehalten. Auskünfte über den Inhalt des Planes können auf Verlangen während der allgemeinen Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr und Freitag von 8 bis 13 Uhr) erteilt werden.

Der Bebauungsplan kann außerdem einschließlich aller zugehöriger Unterlagen im Internetauftritt der Stadt Herne (<https://www.herne.de/rbp>) sowie über das zentrale Bauportal des Landes NRW (<https://www.bauleitplanung.nrw.de>) eingesehen werden.

Hinweise:

- 1) Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem jene bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Herne unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Bebauungsplans Nummer 266 – Am Hauptfriedhof Nord – als Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in Verbindung mit § 7 Absatz 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 24. Februar 2025

Der Oberbürgermeister Dr. Frank Dudda

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Ana Chiriac

Für **Ana Chiriac**, geboren am 3. Juli 1966, mit unbekanntem Aufenthaltsort, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Soziales, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Hauptstraße 241, 44649 Herne, Zimmer 257, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 18. Februar 2025 Aktenzeichen 41/3-2013.153084

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle nach vorheriger telefonischer Absprache unter 0 23 23 / 16 - 34 40 in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes über das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7 März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 18. Februar 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Volkan Öztoprak

Für Herrn **Volkan Öztoprak**, geboren am 13. August 1984 in Gelsenkirchen, zuletzt wohnhaft und gemeldet Freisenstraße 49, 44649 Herne, derzeit unbekanntes Aufenthaltes, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 - 9, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 20. Februar 2025, Aktenzeichen 24/4-Ko

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, nach vorheriger Terminreservierung, Montag und Dienstag in der Zeit von 8 bis 15:30 Uhr
Donnerstag von 8 bis 18 Uhr und
Freitag von 8 bis 12 Uhr
in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 20. Februar 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Islam Zine Eddine Bachir

Letzte bekannte Anschrift: Stöckerbusch 1, 33142 Büren.

An Herrn **Islam Zine Eddine Bachir** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.01.02-02.008251 vom 20. Februar 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 34 96 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 20. Februar 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für die Firma HER V 148

Für die **Firma HER V 148**, vertreten durch den Geschäftsführer Lefter Duka, letzte bekannte Anschrift: Auf der Heide 8 a, 44803 Bochum, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Bauordnung, unter der Anschrift Langekampstraße 36, 44652 Herne, Gebäudeteil A, Raum E-06, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Anhörung gemäß § 28 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bezüglich erhöhter CO-Werte im Abgas der Gas-Feuerstätte im Heizungsraum des Anbaus vom 10. Februar 2025
AktENZEICHEN 52.01.02OV20240151/III**

Das Anschreiben kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt (GV NRW) Seite 94) - in der zurzeit geltenden Fassung - als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 24. Februar 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Hamada, Firas

Für Hamada, Firas, geb. 05.01.1994, zuletzt wohnhaft und gemeldet: Ackerstraße 10, 44652 Herne, liegen bei der Stadt Herne, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Bescheid vom 14. Januar 2025, Aktenzeichen 41/3-2016.101217

Diese Schriftstücke können von der Person nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 31 33 beim Fachbereich Soziales, Hauptstraße 241, 44649 Herne, in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 26. Februar 2025